



SATZUNG DES

TENNIS-CLUB CLAUSTHAL-ZELLERFELD E.V.

VON 1969

STAND FEBRUAR 2002

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

### § 1

Der Verein trägt den Namen: Tennis-Club Clausthal-Zellerfeld e.V. (T.C.C.). Er hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld eingetragen

### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Zweck und Ziel

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes nach den jeweiligen Richtlinien des Deutschen Tennisbundes, insbesondere die Heranführung der Jugend zum Tennissport und die Pflege sportlicher Kameradschaft.

### § 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

### § 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tennissports.

## **Mitgliedschaft**

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 8

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Der Schatzmeister hat die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erledigen. Er ist insbesondere für die Einziehung der Mitgliederbeiträge sowie anderer Außenstände verantwortlich und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen, die zuvor vom Vorstand und den Kassenprüfern zu prüfen ist.

Der Schriftführer hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu besorgen und die Mitgliederliste zu führen. Er hat die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen bekanntzugeben und über alle Versammlungen ein Ergebnisprotokoll zu führen. Jedes Protokoll ist nach Genehmigung durch die Versammlung bzw. den Vorstand von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied gezwungen, sein Amt niederzulegen, so ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Neuwahl das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

## Auflösung des Vereins

### § 16

Die Auflösung des Tennisclubs Clausthal-Zellerfeld e.V. (TCC) kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Zur Annahme eines derartigen Antrags bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Die die Auflösung beschließende Vollversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluß zu fassen, die nur gemeinnützigen Zwecken dienen darf.

Ist die Vollversammlung nicht beschlußfähig, so ist binnen vier Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu ihr der Antrag der Satzungsänderung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet ist. Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Vereinsvorstand

#### § 15

Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind der Aufsicht und der Leitung des geschäftsführenden Vorstandes anvertraut. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer /in
- d) Schatzmeister /in
- e) Sportwart /in
- f) Jugendwart /in
- g) Pressewart /in
- h) Gerätewart /in
- i) Internetbeauftragter

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, daß im jährlichen Wechsel je vier Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind. Die unter Buchstabe b, d, f, g und i Genannten sind erstmals 1982 und die unter Ziffer a, c, e und h Genannten sind erstmals 1983 neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die sportlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des Vereins zu regeln. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vereins. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Verein gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er tagt nicht öffentlich. Vorstandsbeschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit entschieden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Vorstandssitzung anwesend ist. Von den Sitzungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein muß. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu dieser Satzung zu erlassen. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

Der Vorsitzende des Vereins ggf. sein Stellvertreter hat den Vorsitz im Verein und leitet die Mitgliederversammlung des Vereins.

1. ordentlichen (spielenden) Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr überschritten haben. Sie haben Sitz und Stimme in den Versammlungen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Sie haben das Recht, die Vereinsanlagen zu benutzen.

Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen, bei den Versammlungen aber nur beratende Stimme.

Jugendliche Mitglieder sind Angehörige des Vereins, die am 31.12. des Vorjahres noch nicht 18 Jahre alt waren. Sie haben zu den Versammlungen Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Vollversammlung gewählt. Sie haben keine Pflichten, genießen aber alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Die Benutzung der sportlichen Einrichtungen bzw. Vereinsanlagen wird durch die Spielordnung geregelt.

### Aufnahme

#### § 9

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme. Diese Entscheidung ist endgültig. Eine Begründung über die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung verlangt werden. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Jedes neu erwachsene Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

Aufnahmegesuche von Jugendlichen sind ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu richten, und zwar unter Beifügung einer Erklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter, wonach diese mit dem Eintritt des Jugendlichen in den T.C.C. einverstanden sind und sich gleichzeitig verpflichten, für alle geldlichen Verpflichtungen des Jugendlichen gegenüber dem Verein aufzukommen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung und geltenden Ordnungen.

## Beiträge

### § 10

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss einer Kassenordnung. Zahlungstermin ist der 1. April eines jeden Jahres. Später eintretende Mitglieder zahlen ab dem Eintrittsquartal. Auf Wunsch ist vierteljährlicher Lastschriftzug möglich. Die Beiträge sind eine Bringschuld. Nach einmaliger Mahnung kann der Betrag beigetrieben werden. Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten wird ein Säumniszins in Höhe von 4 Prozent über dem jeweils gültigen EZB-Pensionszinssatz von den ausstehenden Forderungen erhoben.

## Ausscheiden aus dem Verein

### § 11

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen kann, so daß für das laufende Geschäftsjahr noch der volle Beitrag zu entrichten ist. Ausscheidende Mitglieder haften daher auch bis zu diesem Zeitpunkt für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen, sofern der Vorstand Anspruch auf diese Haftung erhebt.
- c) durch Ausschluß

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch Einschreiben schriftlich anzuzeigen.

## Ausschluß aus dem Verein

### § 12

Der Ausschluß aus dem Verein kann vom Ehrengericht ausgesprochen werden. Das Ehrengericht besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus den in der Hauptversammlung gewählten 6 Mitgliedern. Ausschließungsgründe sind:

1. Ehrenrührige Handlungen
2. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke bzw. die Interessen des Vereins.
3. Schwere Schädigung des Ansehens und die Belange des Vereins.
4. Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Der Antrag auf Ausschluß aus dem Verein hat schriftlich begründet zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Gegen die Entscheidung des

Ehrengerichtes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Entscheidung ist unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Entscheidung kann nicht gefordert werden.

## Organe des Vereins

### § 13

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) das Ehrengericht

## Ordentliche Mitgliederversammlung

### § 14

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sobald mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte die Einberufung verlangt, sowie auch dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladungen hierfür sind mindestens 5 Tage vor Abhaltung der Versammlung an die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu senden.

In jedem Jahr findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Ausschußmitglieder
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel

Für die Herbeiführung gültiger Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn es wird eine geheime Abstimmung verlangt.